

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
– Untere Flurbereinigungsbehörde –

Wellenbergstraße 3 • 97941 Tauberbischofsheim • Telefax (0 93 41) 82 - 54 00 • ☎ Vermittlung (0 93 41) 82 - 54 02



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach
Main-Tauber-Kreis

3062 / B 5-4

Vorläufige Anordnung

vom 06.12.2019

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Herstellung der im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen (4. Bauabschnitt: Restarbeiten nach der Besitzweisung, Rekultivierungen) wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis –Untere Flurbereinigungsbehörde- nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuordnungsverfahren Bad Mergentheim-Stuppach folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Bewirtschaftern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

20.01.2020

Besitz und Nutzung der neuen Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte (Blatt 1 bis Blatt 6) vom 06.12.2019 in gelber Farbe bezeichnet sind. Die gekennzeichneten Flächen werden während der Bauzeit vorübergehend benötigt. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach wird ab

20.01.2020

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die Teilnehmergeinschaft die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

2.1 Geldabfindungen:

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bauwerke, Bäume, Sträucher usw.) werden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung werden die Geldabfindungen ermittelt und den jeweiligen Eigentümern bekannt gegeben.

2.2 Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung:

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) kann eine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung entsprechend § 36 FlurbG nur in ausgesprochenen Härtefällen gewährt werden. Anträge auf derartige Entschädigungen können bis zum 20.01.2020 beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis –Untere Flurbereinigungsbehörde-, Wellenbergstraße 3, 97941 Tauberbischofsheim, gestellt werden.

3. Hinweis

Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, Stadtplanungs- und Hochbauamt sowie als Mehrfertigung in der Verwaltungsstelle in Stuppach zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

Weitere Auskünfte erteilt die Untere Flurbereinigungsbehörde auch telefonisch (Frau Schmitz, 09341/82-5433 oder Frau Schwarz, 09341/82-5346).

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Besitzregelungskarte sind auch im Internet unter www.lgl-bw.de/3062 einsehbar.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Sitz: Tauberbischofsheim eingelegt werden. (Hinweis: Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde: Wellenbergstr. 3 in 97941 Tauberbischofsheim oder jede andere Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis)

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.

5. Begründung:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Flächen müssen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans in Anspruch genommen werden, um bereits vor Eintritt des neuen Rechtszustands die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben, landschaftspflegerische Maßnahmen usw.) herstellen zu können.

Durch den Bau der Wege soll erreicht werden, dass die Teilnehmer nach der erfolgten Neuzuteilung die neuen Flurstücke auf den neuen Wegen erreichen können. Die Maßnahmen zur Rekultivierung, Bodenverbesserung und Landschaftspflege müssen zur selben Zeit ausgeführt werden, da sie nur im Verbund mit den Wegebaumaßnahmen zweckmäßig und wirtschaftlich durchgeführt werden können und damit den Teilnehmern nach der Neuzuteilung die Bewirtschaftung der neuen Flurstücke möglich ist. Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan zugrunde, genehmigt von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 22.12.2011 nach § 41 Abs. 4 FlurbG, einschließlich der einfachen Änderungen Nr. 1 – 9 (letzte Änderung vom 05.12.2019).

Rüger, LVD

D.S.